AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41 Datum 18.12.2012 Nr. 7

Vierte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.12.2012

Auf Grund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. § 3 Abs. 7 und § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 117/11 vom 04.10.2011), hat die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.12.2008 (Amtl. Mittlg. 75/08), in der Fassung vom 19.05.2011 (Amtl. Mittlg. 29/11), beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe des Studierendenbeitrages beträgt 13,50 €.
- (2) Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - a) 11,50 € AStA-Beitrag und
 - b) 2,00 € Fachschaftsbeitrag.
- (3) Zusätzlich zum Studierendenbeitrag wird ab dem Sommersemester 2012 ein Mobilitätsbeitrag von 145,00 € erhoben. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - a) 102,60 € Semesterticket für das Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr und
 - b) 42,40 € Erweiterung des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Beiträge nach § 4 Abs. 3 dienen der Finanzierung des studentischen Semestertickets gemäß einer Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal, vertreten durch den AStA der Bergischen Universität Wuppertal (AStA) und der WSW Mobil GmbH, dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW.
- (5) Auf Grund sozialer Härte kann von der Erhebung des Beitrages nach § 4 Abs. 3 abgesehen werden. Über die Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages entscheidet der Härtefallausschuss des Studierendenparlaments. Die beurlaubten Studierenden haben darüber hinaus einen Rechtsanspruch gegenüber dem AStA auf Erstattung des Mobilitätsbeitrages. Näheres regelt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages. Diese Ordnung ist bindender Bestandteil der Beitragsordnung.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 11.01.2012 in Kraft. Die dritte Änderung der Beitragsordnung vom 19.05.2011 (Amtl. Mittlg. 29/11) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Änderung der Beitragsordnung rückwirkend zum 11.01.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 11.01.2012 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 17.12.2012.

Wuppertal, den 17.12.2012

Der Rektor der Bergischen Universität Wuppertal Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch